

(2) Die fachliche Zuständigkeit der Handelszentralen ist von dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung festzulegen.

(3) Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten und ist umsatzsteuerfrei.

(4) Die Handelszentralen führen diese Bestände in einer Sonderbuchhaltung außerhalb der allgemeinen Geschäftsbuchhaltung und weisen eine den übernommenen Beständen entsprechende Verbindlichkeit aus. In den Bilanzen sind die Bestände und Verbindlichkeiten unter dem Strich aufzuführen.

§ 2

Die fachlich zuständigen Handelszentralen erhalten von der Hauptabteilung Materialversorgung eine Aufstellung der in die Konsignationslager übernommenen Waren.

§ 3

(1) Die fachlich zuständigen Handelszentralen haben die jeweiligen Industriebetriebe davon in Kenntnis zu setzen, daß sie die Bestände der Konsignationslager von der Hauptabteilung Materialversorgung übernommen haben.

(2) Die Industriebetriebe haben hierauf der fachlich zuständigen Handelszentrale unverzüglich eine mengen- und wertmäßige Aufstellung der Bestände zu übergeben.

(3) Die fachlich zuständigen Handelszentralen überprüfen an Hand dieser Aufstellung die tatsächlich vorhandenen Bestände.

(4) Ergeben sich Differenzen zwischen der Aufstellung und dem tatsächlichen Lagerbestand, so ist von der übernehmenden Handelszentrale ein Protokoll über Differenzen von Mengen- und Buchwert anzufertigen, das vom übergebenden Industriebetrieb mit zu unterzeichnen ist.

(5) Dieses Protokoll ist dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, dem Ministerium für Industrie, der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie, der zuständigen WB und dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Haushalt, unverzüglich zuzuleiten.

§ 4

Unbeschadet der Anfertigung dieses Protokolls sind die Gegenwerte der bis zur Übergabe an die Handelszentralen von dem jeweiligen Industriebetrieb entnommenen Waren sofort an das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, Sonderkonto Nr. 167 „Materialreserve“ bei der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat zu bestimmen, welche Waren als Bestände in der Staatlichen Materialreserve verbleiben.

(2) Die in der Materialreserve verbleibenden Waren sind auf besondere dafür vorgesehene Handelslager der fachlich zuständigen Handelszentralen nach den bestehenden Weisungen über die Behandlung der Staatlichen Materialreserve überzuführen

und in einer gesonderten Buchführung nachzuweisen.

(3) Die Verfügung über die übrigen Materialien erfolgt auf Grund der allgemeinen Vorschriften.

§ 6

(1) Die Handelszentralen haben der Hauptabteilung Materialversorgung monatliche Umsatzmeldungen über die Bewegung innerhalb der Staatlichen Materialreserve in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(2) Dieser Umsatzmeldung ist eine besondere Anlage in doppelter Ausfertigung beizufügen, in der etwa angefallene Differenzen zwischen dem Buchwert und dem realisierten Preis auszuweisen sind.

§ 7

Die Gegenwerte der durch die Handelszentralen aus den Konsignationslagern an Industriebetriebe und andere Verbraucher verkauften Waren sind unter Abzug der zulässigen Handelsspanne sofort auf das Sonderkonto Nr. 167 „Materialreserve“ bei der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 8

Die Auflösung der Konsignationslager ist bis zum 31. Oktober 1950 durchzuführen.

§ 9

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird verpflichtet, dem Ministerium für Planung über den Stand der Materialreserve vierteljährlich Bericht zu erstatten.

II. Realisierung: der bei der volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände

§ 10

Die VEB sind verpflichtet, ihre derzeitig vorhandenen Überplanbestände den fachlich zuständigen Handelszentralen sofort zur Übernahme zu melden.

§ 11

(1) Die Erlöse für die an die Handelszentralen verkauften Überplanbestände sind unter Abzug der zulässigen Handelsspanne von den Handelszentralen auf Spfvjconten bei den für die Vereinigungen zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(2) Die Bankinstitute verwenden die Eingänge auf diesen Sperrkonten zur Abdeckung derjenigen Kredite, aus denen die Überplanbestände finanziert waren. Die restlichen Mittel aus diesen Sperrkonten sind zur Abdeckung von Forderungen des Haushalts an die Vereinigungen zu verwenden.

(3) Die Entscheidung über die erfüllten Haushaltsverpflichtungen trifft das Ministerium der Finanzen für den vergangenen Monat bis zum 15. eines jeden Monats. Etwaige Restbestände auf den Sperrkonten stehen den Vereinigungen frei zur Verfügung.

(4) Die Handelszentralen finanzieren die Übernahme der Überplanbestände aus den ihnen planmäßig zustehenden Finanzmitteln. Erforderlichenfalls haben sie zusätzliche Kreditmittel bei der Deutschen Notenbank gegen Nachweis höherer Bestände zu beantragen.